



Sitzung vom

18. August 2026

Mitgeteilt den

19. August 2026

Protokoll Nr.

564/2026

### **Auftrag Kienz**

betreffend Auto-Verlad Vereina, Preispolitik für Einheimische

### **Antwort der Regierung**

*Zu Punkt 1+2:* Der Autoverlad Vereina wird von der Rhätischen Bahn (RhB) eigenwirtschaftlich betrieben und bildet nicht Teil des regionalen Personenverkehrs (RPV). Das derzeitige Tarifsystem der RhB beim Autoverlad Vereina kennt neben den Normaltarifen drei verschiedene Rabattsysteme: Erstens verbilligte Wertkarten. Das sind Zahlungsmittel in Kartenform mit unterschiedlichen Rabatten je nach Gegenwert. Zum Beispiel wird eine Wertkarte im Gegenwert von 500 Franken zum Preis von 400 Franken verkauft. Bei deren Benutzung wird jeweils der entsprechende Einzelfahrttarif abgebucht. Zweitens werden via Gemeinden und Hotels sogenannte «Reseller-Tickets» für Einzelfahrten abgegeben. Diese werden für 28 Franken anstelle von 36 Franken im Sommer bzw. 41 Franken im Winter pro Einzelfahrt abgegeben. Drittens werden nur im Winter vergünstigte Einzelfahrten via RhB-Webshop online vertrieben, dies zum Preis von 39.50 Franken anstelle von 41 Franken. Bei allen drei Rabattsystemen werden die Ertragsausfälle allein durch die RhB getragen. Weder der Kanton noch der Bund subventionieren die mit diesen Tickets gewährten Vergünstigungen für die Endkunden. Sämtliche Rabattsysteme werden in einem geografisch offenen System angeboten. Speziell die «Reseller-Tickets» werden nicht nur in den Bündner Südtälern angeboten, sondern auch im Prättigau und sogar in einzelnen Gemeinden des Bündner Rheintals. Das Reseller-Angebot (früher Multipack-Gutscheine) wurde 1999 kurz vor der Eröffnung der Vereinalinie eingeführt. Ziel war es, auch für regional betroffene Gelegenheitsnutzerinnen und Gelegenheitsnutzer, die keine Wertkarte erwerben konnten oder wollten, ein vergünstigtes Angebot zu schaffen.

Der Autoverlad Vereina ist der einzige Autoverlad der Schweiz, der überhaupt ein Spezialangebot, wie die «Reseller-Tickets» für Einheimische und Gäste, kennt. Weder der Autoverlad am Lötschberg noch der an der Furka bieten vergleichbare Modelle an.

Der Auftrag Kienz verlangt, dass die bereits durch die RhB je nach deren Gegenwert um 16 bis 35 Prozent verbilligten Wertkarten zusätzlich für Einheimische durch den Kanton analog den «Reseller-Tickets» rabattiert werden. Die «Reseller-Tickets» werden im Sommer um 22 Prozent und im Winter um 32 Prozent verbilligt, was einer

durchschnittlichen Rabattierung von 27 Prozent entspricht. Die im Vorstoss beantragte Rabattierung für Einheimische würde somit zu einer Gesamtrabattierung der Wertkarten zwischen 39 Prozent und 53 Prozent führen.

Fraglich ist, wie der Begriff der Einheimischen definiert wird und nach welchen Kriterien eine geografische Abgrenzung erfolgen soll. Ist es beispielsweise gerechtfertigt, dass ein in Klosters wohnhafter Schreiner, der in Zernez arbeitet, für seine An- und Rückfahrt durch den Vereina mehr bezahlen müsste, als im umgekehrten Fall ein Engadiner? Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) müssen Tarife für Kundinnen und Kunden in vergleichbarer Lage vergleichbare Bedingungen vorsehen und gegenüber allen gleich angewandt werden. Dies ist mit den heute bestehenden Rabattmodellen für den Autoverlad Vereina sichergestellt. Im Rahmen einer Prüfung im Jahr 2025 wurden die Preise des Autoverlads Vereina vom Preisüberwacher geprüft und für gut befunden. Bezugnehmend auf die bestehenden Rabattierungen wurde dabei die diskriminierungsfreie Vergünstigungsmöglichkeit für alle Kundinnen und Kunden durch das Bundesamt für Verkehr als zulässig erachtet. Das Schreiner-Beispiel zeigt, dass der diesem Auftrag zugrundeliegende Rabatt weder einem geografisch offenen System zugänglich ist noch sachlich begründet erscheint. Daher ist es wahrscheinlich, dass diese zusätzliche Rabattierung dem bundesrechtlich verankerten Diskriminierungsverbot zuwiderläuft.

Nach Einschätzung der RhB ist diese zusätzliche Rabattierung von Wertkarten praktisch nicht umsetzbar, weil die Anspruchsberechtigung an eine Rabattierung sowohl beim Kauf als auch bei der Kontrolle der Nutzungsberechtigung an den Verladestationen nachgewiesen werden müsste. Ein direkter Vertrieb oder eine Kontrolle der Nutzungsberechtigung durch die RhB ist gemäss RhB deshalb nicht umsetzbar. Entsprechend geht damit ein erhebliches Missbrauchspotential einher.

Gemäss grober Schätzung kostet die zusätzliche Rabattierung je nach Ausgestaltung jährlich mindestens 200 000 Franken. Aufgrund von Verlagerungseffekten ist jedoch auch eine deutlich höhere Summe möglich. Eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Rabattierung des Autoverlads durch die Strassenrechnung besteht nicht. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin